

# **VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER VOLKSREPUBLIK POLEN UND DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK (VOM 1. MÄRZ 1967)**

Die Volksrepublik Polen und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik haben,  
in dem unveränderlichen Streben, die traditionellen Beziehungen der Freundschaft,  
Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes zwischen beiden Staaten zu  
entwickeln und zu festigen,

überzeugt davon, daß die weitere Entwicklung dieser Beziehungen den Lebensinteressen  
der Völker beider Staaten entspricht und der Festigung der gesamten sozialistischen  
Gemeinschaft dient, in dem Willen, eine konsequente Politik der friedlichen Koexistenz  
zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu betreiben und die  
Anstrengungen zur Festigung des Friedens fortzusetzen,

eingedenk dessen, daß beide Staaten Opfer der Aggression seitens Nazideutschlands  
waren,

in der Feststellung, daß, während die Deutsche Demokratische Republik die Grundsätze  
des Potsdamer Abkommens realisiert hat, eine konsequente Friedenspolitik betreibt und  
wirksam zur Gewährleistung der Sicherheit in Europa beiträgt, die westdeutschen Kräfte  
des Militarismus und Revanchismus den Frieden gefährden,

vom Streben erfüllt, den Frieden und die Sicherheit in Europa gestützt auf die aus dem  
Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand  
vom 14. Mai 1955 resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten,

indem sie sich von den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Organisation der  
Vereinten Nationen leiten lassen, ihre Treue für die Ziele und Grundsätze bestätigend, die  
im Vertrag über Freundschaft und gegenseitigen Beistand enthalten sind, der zwischen  
der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Republik am 10. März 1947  
unterzeichnet wurde, und in der Feststellung, daß dieser Vertrag bei der Entwicklung der  
freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten eine bedeutende Rolle gespielt  
hat, in Anerkennung der Errungenschaften der polnisch-tschechoslowakischen  
Zusammenarbeit in den vergangenen zwei Jahrzehnten und der Änderungen, die in der  
Welt eingetreten sind, beschlossen,

diesen Vertrag zu schließen und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

## **Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden im Einklang mit den Prinzipien des  
sozialistischen Internationalismus die ewige und unverbrüchliche Freundschaft festigen,  
die allseitige Zusammenarbeit entwickeln und einander Beistand auf der Grundlage der  
Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die  
inneren Angelegenheiten der anderen Seite erweisen.

## **Artikel 2**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen, die sich auf Prinzipien der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils stützen, entwickeln und festigen sowie, übereinstimmend mit den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne und die Kooperation der Produktion realisieren, indem sie auf diese Weise die weitere Entwicklung und die gegenseitige Annäherung der Volkswirtschaften beider Staaten sichern.

## **Artikel 3**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Beziehungen auf den Gebieten von Kultur, Kunst, Wissenschaft, des Schul- und Gesundheitswesens sowie der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, Films sowie der Körperkultur und Touristik entwickeln und festigen.

## **Artikel 4**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen unterstützen, um sich gegenseitig besser kennenzulernen und die Völker beider Staaten noch näher zu bringen.

## **Artikel 5**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin die Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung konsequent realisieren und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen die Anstrengungen fortsetzen, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, die internationale Spannung zu verringern, das Wettrüsten einzustellen und die Abrüstung zu erzielen, wie sie auch zur Liquidierung des Kolonialismus und Neokolonialismus in allen Formen weiterhin wirken werden.

## **Artikel 6**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten stellen fest, daß das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 unter der Drohung eines aggressiven Krieges und durch Gewaltanwendung gegen die Tschechoslowakei zustande kam, einen Teil der verbrecherischen Verschwörung der Regierung Nazideutschlands gegen den Frieden und schon damals eine brutale Verletzung der geltenden Grundprinzipien des Völkerrechts darstellte, und daher seit Anbeginn samt sämtlichen daraus resultierenden Folgen ungültig war.

## **Artikel 7**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden unentwegt nach Gewährleistung der europäischen Sicherheit streben, deren wichtiger Faktor die Unantastbarkeit der bestehenden Staatsgrenzen in Europa ist.

## **Artikel 8**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden übereinstimmend mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 alle erforderlichen Mittel einsetzen, um eine Aggression seitens der Kräfte des Militarismus und Revanchismus Westdeutschlands oder irgendeines anderen Staates bzw. einer Staatengruppe, die sich mit ihnen verbünden würden, zu verhindern.

### **Artikel 9**

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe, von denen im Artikel 8 die Rede war, auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragschließende Seite in Verwirklichung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung, entsprechend dem Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, ihr unverzüglich jeglichen - auch militärischen - Beistand erweisen, und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Unterstützung gewähren.

Von den entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragschließenden Seiten den Sicherheitsrat unverzüglich in Kenntnis setzen und im Geiste der entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen handeln.

### **Artikel 10**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich über alle, ihre Interessen betreffenden wichtigen internationalen Probleme konsultieren.

### **Artikel 11**

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren geschlossen und bleibt automatisch jeweils weitere fünf Jahre in Kraft, wenn er von keiner der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor dem Ablauf der entsprechenden Frist gekündigt wird. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der zu einem möglichst naheliegenden Zeitpunkt in Prag erfolgen wird.

Ausgefertigt in Warschau am 1. März 1967 in zwei Exemplaren, jedes in polnischer und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Im Namen der Volksrepublik Polen

W. Gomułka

E. Ochab

J. Cyrankiewicz

Im Namen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

A. Novotný

J. Lenárt

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 143-147.]